Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Ansprech- und Meldestellen im Landeskirchenamt sowie zuständige Personen unserer Einrichtung
2. Um wen es geht – unsere Zielgruppen
3. Unsere Grundorientierung
4. Grundhaltung zur Sexualität
5. Organisationsstruktur und gesetzliche Grundlagen
6. Prävention

6.1 Potential- und Risikoanalyse
6.2 Verhaltenskodex
6.3 Erweitertes Führungszeugnis
6.4 Abstinenz- und Abstandsgebot
6.5 Fort- und Weiterbildung
6.6 Schutz in der digitalen Welt

7. Verdacht, Verdachtseinschätzung, Fallklärung und Intervention
8. Betroffene und mitbetroffene Personen sowie Fragen der Aufarbeitung
9. Evaluierung und Überarbeitung
10. Gewaltschutzkonzept zur Kenntnisnahme

1. Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt sowie zuständige Personen unserer Einrichtung

Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat zur Bearbeitung des Themas hinsichtlich von Prävention und Intervention folgende Ansprechpartner*innen:

Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der EVLKS

Heike Siebert
Landesjugendpfarramt Sachsens
Caspar-David-Friedrich-Straße 5
01219 Dresden

Telefon: 0341 35531-477 / 0351 4692-410
E-Mail: heike.siebert@evlks.de

Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS

Anja Philipp
Lukasstraße 6
01069 Dresden
Telefon: 0351 4692-106
E-Mail: anja.philipp@evlks.de

Für unsere Einrichtung ist als Präventionsbeauftragte Cornelia Seltmann vom Landeskirchenamt eingesetzt:

Cornelia Seltmann
Prävention sexualisierter Gewalt in der EVLKS für Einrichtungen und Werke
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsen
Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Tel: 0351 4692-105
E-Mail: cornelia.seltmann@evlks.de

2. Um wen es geht – unsere Zielgruppen

In Ergänzung zur Rahmenkonzeption agieren wir als TPI mit Menschen im Erwachsenenalter ab 18 Jahre.

Wir richten uns in Formaten der Begegnung und (beruflicher) Bildung an Erwachsene verschiedener Altersgruppen. Unsere Konzeption nimmt Bezug auf folgende Personengruppen:

- Teilnehmende in Aus- und Fortbildungen (z. B in Seminaren, Kursen, Fachtagen etc.), unter anderem auch Religionspädagoginnen und -pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer, Vikarinnen und Vikare
- Externe Referent*innen
- Mitarbeitende
- Ehrenamtlich Tätige
- Nutzer*innen der Bibliothek der EVLKS und Medienzentrale

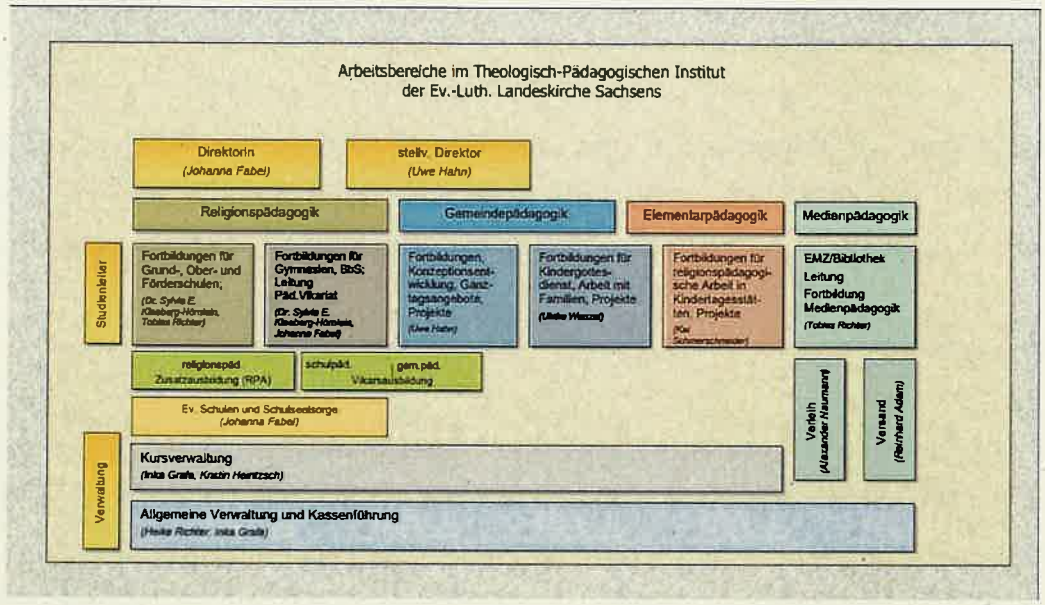
3. Unsere Grundorientierung

Teilnehmende unserer Angebote achten wir in ihrer Geschlechtlichkeit, in ihrer Lebensführung und in ihren Wertvorstellungen, solange sie keine anderen Menschen ausgrenzen bzw. diskriminieren. Wir orientieren uns dabei am Beutelsbacher Konsens.

Als Querschnittsthemen verantworten wir Bildungsinhalte, die die Identität von Menschen stärken und zu deren Bewusstseinsbildung beitragen.

Das bedeutet, dass wir unsere Angebote kontinuierlich überprüfen, ob sie präventiv den Anforderungen einer ganzheitlichen und gleichzeitig auf Schutz der Person ausgerichteten Bildung und Begegnung entsprechen (siehe Risikoanalyse).

Das Organigramm des Theologisch-Pädagogischen Institutes Moritzburg:



Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß § 2 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wie folgt:

§2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat.

Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232
bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuelle bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

Die Auswertung ergibt, dass es ungestörte Rückzugsräume gibt (Abstellraum/ EG, Keller, Toiletten/ Bibliothek), auf die besonders geachtet werden muss. Es gibt auch bedingt ungestörte Rückzugsräume (siehe Tabelle im Anhang), auf die ebenfalls zu achten ist.

Für Bildungsveranstaltungen außerhalb des TPI Moritzburg gilt das entsprechende Schutzkonzept des jeweiligen Veranstaltungsortes. Für uns als Referentinnen und Referenten gelten die im Schutzkonzept erarbeiteten Regelungen auch bei Diensten auswärts sowie der Verhaltenskodex.

6.2 Verhaltenskodex

Die EVLKS hat einen Verhaltenskodex formuliert, welcher verpflichtend für alle Mitarbeitenden gilt. „Der Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens dient allen Haupt- und Ehrenamtlichen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und formuliert zentrale Regelungen und Pflichten zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen Grenzüberschreitungen." („Verhaltenskodex" in: Aktiv gegen Gewalt, Anlage 1)

Alle Mitarbeitenden unserer Einrichtung sind verpflichtet, zum Verhaltenskodex der EVLKS geschult zu werden und ihn zu unterzeichnen. Für neu eingestellte Mitarbeitende gilt ebenso die Verpflichtung zur Schulung möglichst innerhalb von drei Monaten nach Dienstbeginn und die Unterzeichnung. Dies umzusetzen liegt in der Verantwortung der Leitung und der Kontaktpersonen.

Die Broschüre ist im Ordner „Schutzkonzept des TPI Moritzburg" im Sekretariat I abgeheftet. Der Text findet sich auch digital unter www.evlks.de/rahmenschutzkonzept.

Freie Mitarbeitende (Honorarkräfte) sind über das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex zu unterrichten.

6.3 Erweitertes Führungszeugnis

Es besteht die Pflicht, dass alle Mitarbeitenden ein „Erweitertes Führungszeugnis" vorlegen. Dies gilt auch bei Neueinstellungen von Personal.
Die Erstellung eines Führungszeugnisses wird vom Dienstgeber bezahlt.
Es hat fünf Jahre Gültigkeit und muss nach Ablauf dieser Zeit neu beantragt werden.

Digitale Medien erleichtern Grenzverschiebungen und fördern die Selbstdarstellung (digitaler Exhibitionismus). Diese grundsätzliche Veränderung durch die digitalen Medien bietet einen Zugang zu jeglichen Formen sexualisierter Gewalt. Die Gefahr besteht, dass Kinder und Jugendliche Opfer sexualisierter Gewalt sind oder werden können, wenn die Bedingungen zu wenig Schutz bieten. So ist uns klar, dass das Zeigen oder Verbreiten pornografischer und anderer sexualisierter Inhalte in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen verboten ist. Wird es uns im Rahmen unserer Bildungsangebote bekannt, sehen wir uns verpflichtet zu intervenieren und ggf. die Angelegenheit zur Anzeige zu bringen.

7. Verdacht, Verdachtseinschätzung, Fallklärung und Intervention

Oft wird sexueller Missbrauch unbewusst durch strukturelle Bedingungen ermöglicht. Damit sind unter anderem räumliche Gegebenheiten und hierarchische Strukturen gemeint. Auch wir als Bildungswerk sind davon nicht frei. Das heißt, dass emotionale Abgängigkeiten auch innerhalb von Bildungsveranstaltungen möglich sein können.

Des Weiteren ist uns bewusst, dass es schwer ist, einzuschätzen, ob ein Verdachtsfall sexualisierter Gewalt vorliegt. Daher ist zu fragen, ob es sich zunächst um eine Grenzverletzung handelt. Grenzverletzungen können verbal, die Überschreitung eines (mutmaßlichen) Nähe-Distanz-Gefühls und die Überredung zu Handlungen sein. In solchen Fällen sehen wir uns verpflichtet, mit der distanzüberschreitenden Person zu sprechen und mit der eigenen Wahrnehmung zu konfrontieren. In befremdenden Verhaltensweisen bzw. Wiederholungsfällen ist eine weitere Person (Kontaktperson) hinzuzuziehen. Danach ist zu entscheiden, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt. Unbedingt ist auf die Dokumentation des Vorgehens zu achten.

In solchen Fällen steht uns unser **Kriseninterventionsteam** zur Verfügung.

Das Kriseninterventionsteam besteht aus mindestens 3 Personen

- Direktor/in des Theologisch-Pädagogischen Institutes Moritzburg
- Stellvertretende/r Direktor/in des Theologisch-Pädagogischen Institutes Moritzburg
- Kontaktperson unserer Einrichtung

8. Betroffene und mitbetroffene Personen sowie Fragen der Aufarbeitung

Im Falle einer Falschbeschuldigung von Personen und Trägern ist es notwendig, eine Strategie zu entwickeln, welche die in diesem Zusammenhang stehenden Personen rehabilitiert.
Das heißt,

- Sensibilisierung aller Beteiligten über die Folgen der Falschbeschuldigung
- Erkennen der Motivlage bezüglich der Falschbeschuldigung
- Unterbindung des weiteren Verbreitens des Verdachtes
- Inanspruchnahme von Supervision und weiteren externen Beratungen für alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Betroffene, Familien etc.)
- Unterstützung bei Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz oder die Schaffung einer anderen Arbeitsmöglichkeit
- Sorgfältiger Umgang mit Fehlinterpretation im Meldefall
- Bewusstseinsschärfung für nicht aufklärbare Vorfälle
- (siehe auch: „Aktiv gegen Gewalt", Kapitel 7)

Wir sind bereit, alle diese beschriebenen Maßnahmen nur in engem Zusammenwirken mit den Ansprechstellen und anderen professionellen Beratungsangeboten zu bearbeiten.

Es ist uns bewusst, dass sexueller Missbrauch oft ermöglicht wird, indem es Bedingungen gibt, welche einen Missbrauch befördern. Dazu können Menschen zählen, welche starke Vermutungen haben oder die sich in ihrer Einschätzung sehr sicher sind, die aber aus verschiedenen Gründen entsprechende Stellen nicht informieren.
Unter „Betroffenen" sind folgende Personen gemeint, die im Fall unserer Rehabilitationsstrategie berücksichtigt werden.

- Direkt betroffene Personen sind solche, denen gegenüber Vorwurfe des Missbrauchs gemacht wurden, jedoch die Tatsache nicht belegt werden konnte. Grund für einen Verdacht können Mobbing oder Verunglimpfung sein.
- Indirekt betroffene Personen sind solche, welche z.B. verwandtschaftlich mit der verdächtigten Person in Verbindung stehen oder aus dem unmittelbaren Umfeld stammen.
- Weitere Personen sind solche, welche Kenntnis über einen Fall gewonnen haben, die einen Verdacht artikuliert haben und denen (zunächst) nicht geglaubt oder deren Mitteilung nicht nachgegangen wurde. Es sind Personen, die sich dem Vorwurf einer Verleumdung ausgesetzt sahen und/oder die arbeitsrechtlichen Konsequenzen tragen mussten (z.B. Abmahnung).

Quellen:

„Aktiv gegen Gewalt“ Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, September 2022
Weitere Informationen zum Rahmenschutzkonzept www.evlks.de/rahmenschutzkonzept

„Was tun bei Verdacht auf Gewalt? Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens“ (2023)

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/44830

Anlagen:
Risikoanalyse *(ist beigefügt)*
Übersicht Nachweise (*wird ergänzt)*
Unterschriftenliste Schulung zum Verhaltenskodex *(wird ergänzt)*

Bearbeitung im Team des TPI der EVLKS mit Stand September 2024

Johanna Fabel
Institutsleiterin